



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich Kirchberg hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in öffentlicher Sitzung am 28.01.2021 die nachfolgende Satzung über ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbruch (BauGB) beschlossen.

## Vorkaufsrechtssatzung

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert wurde, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für NRW (GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131- Kirchberg - wird eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 - Kirchberg - überein.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Vorkaufsrechtssatzung

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.
- (2) Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.
- (3) In Anwendung von § 24 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten nicht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.
- (4) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Erlassung der Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

## Bekanntmachungsanordnung

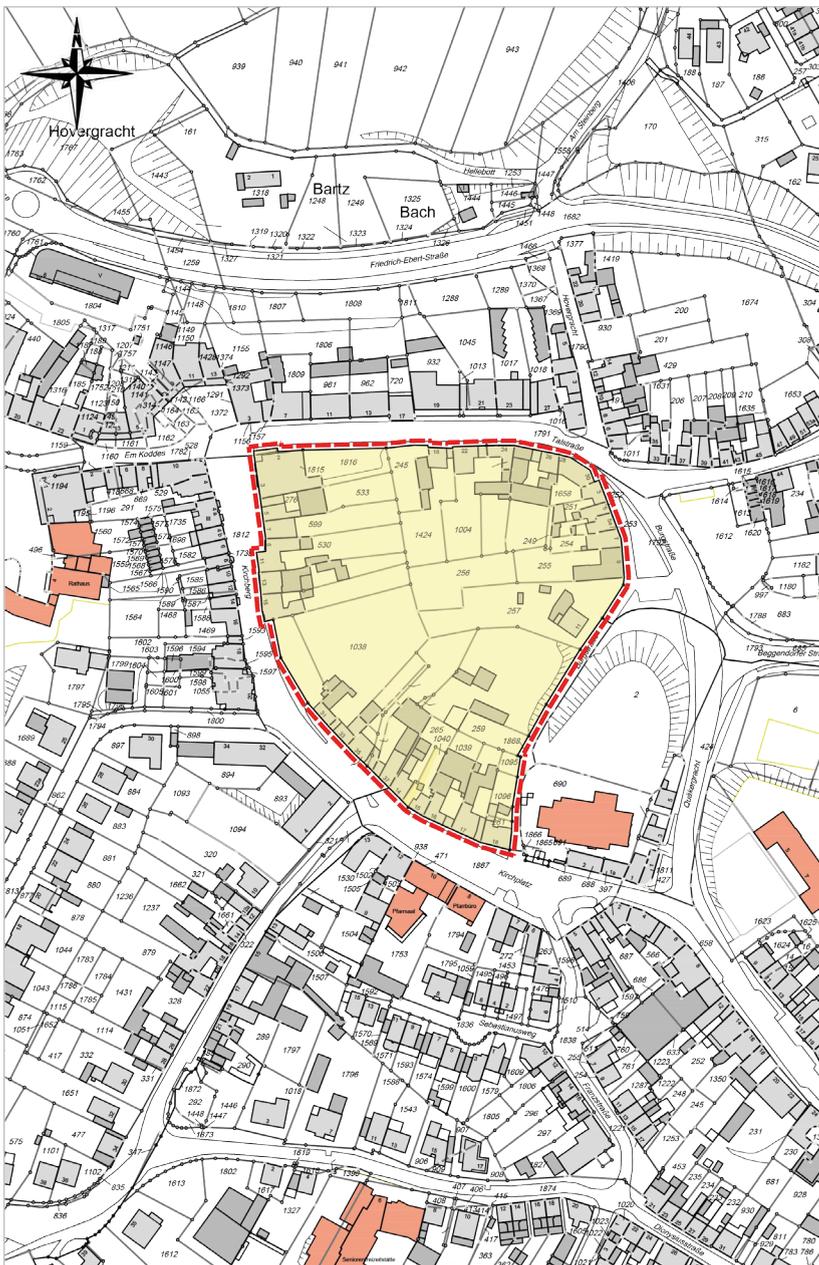
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der internet-Adresse

[https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/plan?pid=58753](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=58753) eingestellt.



Übach-Palenberg, den 01.02.2021  
 Stadt Übach-Palenberg  
 gez.  
 Walther  
 Bürgermeister